

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich  
Durchwahl: 0511 3030-2181  
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 02388/11/18

10.06.2021

Ihre Eingabe betr.

*Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie  
(Corona) und deren Folgen; Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.05.2021 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/9400 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 10.06.2021 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Vizepräsidentin



**Stellungnahme des  
Niedersächsischen Kultusministeriums**

zur Landtagseingabe 02388/11/18

Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin

**betr. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie  
(Corona) und deren Folgen; Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien**

Der Petent bittet um verstärkte Beachtung der aktuellen Situation für Familien im Lockdown.

In diesem Zusammenhang fordert er:

- 1) „Einen transparenten, epidemiologischen Krisenplan, der mit Blick auf Familien in ihren individuellen Lebenslagen insbesondere den Infektionsschutz, Kinderschutz, Kinderrechte und die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt. Dazu zählt auch ein praxistaugliches Konzept für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Hinblick auf eine anstehende Erkältungssaison“.
- 2) „Eine Krisenpolitik mit uns und nicht über uns“. Ein breites Spektrum von Experten und Vertretern (Elternvertreter, Schulräte, Alleinerziehenden, Verbände, Kinderärzte, Kinderschutzbund usw.) sind grundsätzlich in Beratungs- und Entscheidungsgremien einzubeziehen, um medizinische, psychologische und pädagogische Aspekte neben virologischen Empfehlungen stärker zu berücksichtigen“.
- 3) „Die krisensichere, reguläre Öffnung aller Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im vollen Umfang mit praxistauglichem Hygienekonzept und Hygieneausstattung sowie der Anwendung kinderfreundlicher Testverfahren. Darin eingeschlossen sind Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf und Schutzstellen jeglicher Art. Schließungen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, dazu zählen neben Schulen und Kindergärten auch Einrichtungen der Jugendhilfe, sind im weiteren Verlauf der Pandemie als letztes Mittel anzusehen“.
- 4) „Eine Digitaloffensive im Bildungsbereich, damit das Land Niedersachsen auch bei weiteren, ggf. unvermeidbaren Schulschließungen seinem Bildungsauftrag gerecht wird. Homeschooling darf nicht bedeuten, dass Eltern die Aufgaben der Schulen übernehmen. Um digitale Beschulung kurzfristig zu ermöglichen, muss kurzfristig ein Konzept erarbeitet und finanzielle Mittel freigegeben werden, um die notwendige digitale Infrastruktur zu schaffen, aber auch den Lehrkräften ggf. Weiterbildungen dafür zu ermöglichen und diese dadurch zu entlasten“.
- 5) „Eine Personal- und Qualitätsoffensive im Betreuungs- und Bildungsbereich, damit kurzfristig in Pandemie-Zeiten ausreichend Ressourcen, Platz und Personal zur Verfügung



steht. Dabei können Auszubildende und Studierende ebenso zur Unterstützung eingesetzt werden, wie leerstehende Räumlichkeiten genutzt werden, um geteilte Gruppen zu ermöglichen“.

- 6) „Es müssen insbesondere Familien und Kinder in besonders schweren Situationen berücksichtigt werden. Darunter fallen alle Bereiche des Kinderschutzes, der Heilpädagogik und Jugendhilfe. Familien mit ohnehin schon erschwertem Zugang zu Bildung, dürfen nicht weiter ins Abseits geraten. Die Arbeitsbedingungen während der Pandemie für Jugendämter und Familienhelfersysteme müssen angepasst und verbessert werden, um sozial schwache Familien aufzufangen und Kinderschutz sicherzustellen“.

**zu 1) „Einen transparenten, epidemiologischen Krisenplan, der mit Blick auf Familien in ihren individuellen Lebenslagen insbesondere den Infektionsschutz, Kinderschutz, Kinderrechte und die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt. Dazu zählt auch ein praxistaugliches Konzept für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Hinblick auf die anstehende Erkältungssituation“.**

Bereits zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 hat das Niedersächsische Kultusministerium jeweils einen umfassenden Rahmen-Hygieneplan für die Schule und für den Kita-Bereich entwickelt, die immer an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Zudem wurde den Schulen und Kindertagesstätten ein Leitfaden an die Hand gegeben, welcher beide Bildungseinrichtungen bei der Organisation ihres Alltags unter Pandemiebedingungen unterstützt. Die Rahmen-Hygienepläne und die Leitfäden dienen somit als Grundlage, um den Betrieb der beiden Bildungseinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Hier ist z. B. auch die Notbetreuung geregelt, sollten sich die Schulen im Szenario B (Wechselmodell mit geteilten Klassen) bzw. Szenario C (Distanzlernen) und die Kindertagesstätten im Szenario C befinden. Damit wurden auch die Familien mit ihren individuellen Lebenslagen im Blick behalten und ebenso die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde im Februar 2021 eine 10-Punkte-Agenda vom Niedersächsischen Kultusministerium vorgestellt, welche den Lehrkräften, den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schule, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten ein Höchstmaß an Verlässlichkeit und Planbarkeit, wie unter den derzeitigen Bedingungen möglich ist, gewährleisten. Der Fokus dieser Agenda liegt allerdings besonders auf der Sicherung der Bildung, Betreuung und Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler. Die 10-Punkte-Agenda umfasst folgende Punkte:

1. Schul-Organisation (aktuell im Februar – Planungen für den März – Planungen für die Zeit nach den Osterferien)



2. Erhöhung des Infektionsschutzes
3. Freiwilliges Testangebot für Schul- und Kitabeschäftigte
4. Digitalisierung und Lernen mit digitalen Medien
5. Distanzlernen – „Homeschooling“
6. Versetzungen, Prüfungen und Abschlüsse
7. Umgang mit versäumtem Lernstoff
8. Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Lernbedingungen unterstützen
9. Kinder und Jugendliche stärken: Schule ist mehr als Unterricht!
10. Entlastung der Grundschulen

zu 2) **„Eine Krisenpolitik „mit uns und nicht über uns“. Ein breites Spektrum von Experten und Vertretern (Elternvertreter, Schulräte, Alleinerziehenden, Verbände, Kinderärzte, Kinderschutzbund usw.) sind grundsätzlich in Beratungs- und Entscheidungsgremien einzubeziehen, um medizinische, psychologische und pädagogische Aspekte neben virologischen Empfehlungen stärker zu berücksichtigen“.**

Für alle Entscheidungen bezüglich des pandemiebedingten Betriebs der Bildungseinrichtungen werden aktuelle Studien, die die verschiedenen Teilaspekte der schulischen und auch vorschulischen Realität in die Überlegungen mit einbezogen. Auch bei dieser Entscheidungsfindung wird das Niedersächsische Kultusministerium nicht nur von Expertinnen und Experten der Medizin, Epidemiologie, Virologie, sondern auch von Expertinnen und Experten der Bildungsforschung sowie der Pädiatrie und der Kinder- und Jugendpsychologie beraten und mit den Verbänden der Schulen und Kindertagesstätten sowie den Eltern- und Schülervertretungen der Schulen abgestimmt.

zu 3) **„Die krisensichere, reguläre Öffnung aller Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im vollen Umfang mit praxistauglichem Hygienekonzept und Hygieneausstattung sowie der Anwendung kinderfreundlicher Testverfahren. Darin eingeschlossen sind Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf und Schutzstellen jeglicher Art. Schließungen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, dazu zählen neben Schulen und Kindergärten auch Einrichtungen der Jugendhilfe, sind im weiteren Verlauf der Pandemie als letztes Mittel anzusehen“.**



Es ist Ziel der Landesregierung, den Betrieb der Bildungseinrichtungen so lange wie infekti-  
onsschutzrechtlich vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit korrespondiert auch die in § 18 Satz  
6 der Corona-Verordnung aufgenommene Maxime, dass bei Anordnungen, die Kindertages-  
einrichtungen oder Schulen betreffen, vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, die  
ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. Einrichtungsschließungen stellen  
insofern nur eine Ultima Ratio dar.

Um im Rahmen des Betriebs der Einrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie möglichst ein-  
heitlich hohe Schutzstandards zu unterstützen, hat das Land bereits im Frühjahr des vergan-  
genen Jahres einen Rahmen-Hygieneplan erarbeitet, der im Hinblick auf die Corona-Pande-  
mie ausführt, im Rahmen welcher Hygienemaßnahmen der Einrichtungsbetrieb bei unter-  
schiedlichen Inzidenzen aufrechterhalten werden kann.

So besteht seit Beginn der Corona-Pandemie die Herausforderung, die Balance zu finden zwi-  
schen den Erfordernissen des Infektionsschutzes einerseits sowie dem Recht auf Bildung und  
dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe andererseits. Die Niedersächsische Landesregie-  
rung hat während des gesamten Verlaufs der Corona-Pandemie die Bedürfnisse von Schüle-  
rinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Blick gehabt. Dies  
gilt sowohl für die Beschulung an Förderschulen als auch an allen anderen allgemein bilden-  
den Schulen. Sie werden grundsätzlich gleichermaßen behandelt wie alle Schülerinnen und  
Schüler. Wenn Präsenzunterricht angeboten wird, sei es in voller oder halber Klassenstärke,  
so ist der Schulbesuch auch Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Einschrän-  
kungen möglich. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagog-  
ischer Unterstützung die geltenden Abstands- und Hygieneregeln u. U. nicht oder nur einge-  
schränkt befolgen können. In diesem Rahmen setzen die Schulen mit hohem Aufwand die  
Bestimmungen zur Hygiene um, sodass auch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an son-  
derpädagogischer Unterstützung am Präsenzunterricht teilnehmen können. Zusätzliche Un-  
terstützung erhalten diese Schülerinnen und Schüler durch Pädagogische Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter, Therapeuten und sozialpädagogische Fachkräfte.

Weiterhin wurde sorgfältig präzisiert, unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler  
mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Schule besuchen können. Der Schul-  
besuch in den Szenarien A und B wird ihnen genauso ermöglicht wie allen anderen Schüle-  
rinnen und Schülern. Dabei gibt es besondere Situationen, in denen im Umgang mit diesen Schü-  
lerinnen und Schülern von den geltenden Regelungen abgewichen werden kann. Dies betrifft  
z. B. das Abstandsgebot oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die entsprechenden Maßnahmen werden in Niedersachsen für alle Schulformen im Rahmen-  
Hygieneplan Corona-Schule, der dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen angepasst wird,



ausführlich dargestellt. Durch die konkreten Ausführungen zu den verschiedenen Aspekten wie z. B. dem Abstandsgebot, dem Lüften, der Speiseneinnahme oder auch dem Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist er für die Schulen besonders gut nutzbar. Bei Ergänzungen und Aktualisierungen wird umfangreich mit dem Landesgesundheitsamt zusammengearbeitet, so dass sichergestellt ist, dass die medizinischen Erkenntnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden. Der Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule ist Bestandteil der in Niedersachsen jeweils geltenden Corona-Verordnung.

Gesonderte Bedingungen gibt es in Niedersachsen aktuell für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, bei denen der Erfolg der Beschulung in besonderer Weise mit den Bezugspersonen und den Möglichkeiten der Begleitung und Therapie zusammenhängen. Während an den anderen Förderschulen und Schulen des Sekundarbereichs I für die Jahrgänge 5 bis 8 aktuell das Szenario C (Untersagung des Schulbesuchs und Distanzlernen) gilt, sind an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung alle Schuljahrgänge im Szenario B und werden somit in halben Klassen im Wechselunterricht unterrichtet. Auf diese Weise wird dem in diesem Förderschwerpunkt besonders zu befürchtenden Entstehen von Nachteilen vorgebeugt.

Für alle Schulformen wurden erhebliche zusätzliche Mittel bereitgestellt, um die Schutzausstattung zu verbessern, damit der Schulbesuch so gestaltet werden kann, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko besteht. So wurden den Schulen zusätzlich 20 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt, um sich je nach Bedarf mit Schutzausrüstung wie z. B. FFP2-Masken, Schutzwänden u. a. auszustatten.

Das von der Landesregierung aufgelegte Maßnahmenpaket, die auf gleichberechtigte Teilhabe ausgelegten Bestimmungen, die detaillierten Hilfestellungen durch das Kultusministerium sowie die zusätzlich bereitgestellten Mittel ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, die Schulen bei bestmöglichem Infektionsschutz zu besuchen, wenn das Infektionsgeschehen dies insgesamt zulässt.

Zudem hat das Niedersächsische Kultusministerium ein Test-Konzept erarbeitet und in Abstimmung mit den anderen Ressorts hierfür die notwendigen Weichen gestellt. Darüber hinaus soll in der letzten Schulwoche vor den Osterferien eine „Testwoche“ an den niedersächsischen Schulen angeboten werden, um mit den Schülerinnen und Schülern den Umgang mit den Selbsttests einzuüben. Nach den Osterferien sollen wochenweise und bei bestimmten Anlässen weitere Testungen vorgesehen werden.

Mit der Kombination aus Testen, Impfen, Masken plus Abstand, Hygiene und Lüften wird die



Sicherheit weiter erhöht und der Schutz der Kinder und Jugendliche sowie aller Beschäftigten an Schule weiter ausgebaut.

Nach der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und auch der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin möglich. So werden jungen Menschen auch in der Zeit der Kontaktbeschränkungen pädagogisch begleitet Freiräume ermöglicht.

Auf die Gewährung von Erziehungshilfen besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Aus Gründen des Kinderschutzes ist es unabweisbar notwendig, Hilfen auch während der Corona-Pandemie fortzusetzen, sofern es um die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geht.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist primär die elterliche Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes zu (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Aufrechterhalten des Betriebes von Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder von sonstigen Wohnformen, die für einen funktionierenden Kinderschutz notwendig sind, ist in Niedersachsen zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus. Die Fallverantwortung für einzelne Kinder oder Jugendliche, die sich in stationärer Betreuung befinden, obliegt den örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgern.

Die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihre Vorläuferregelungen konstituierten in den vergangenen Monaten keine Einschränkung des Umgangs- und Sorgerechts – dies auch nicht mit Bezug auf Kinder in stationären Einrichtungen. Die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts ist unter das „absolut nötige Minimum“ nach § 1 Absatz 1 der Verordnung zu fassen. Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist in der Vergangenheit pandemiebedingt weder ein Betretungsverbot noch ein Aufnahmestopp konstituiert worden.

Mit Landesmitteln werden in Niedersachsen landesweit u.a. 21 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 4 Kinderschutz-Zentren und 3 Koordinierungszentren



Kinderschutz gefördert. Das Unterstützungssystem steht auch zu Pandemiezeiten zur Verfügung. Die im Kinderschutz tätigen Institutionen haben insbesondere zu Lockdown-Zeiten angepasste Beratungsformate entwickelt. Digitalisierte Beratungsangebote für Betroffene und Fachkräfte haben sich landesweit etabliert.

Das Land Niedersachsen unterstützt Familien durch unterschiedliche Förderprogramme, die unmittelbar der Stärkung von Familien oder einer familienfreundlichen Infrastruktur dienen. So werden bspw. Familienbüros als örtliche Anlaufstellen und unmittelbar Familien unterstützende Projekte der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe, etwa zur Stärkung der Erziehungskompetenz, für lokale Elternnetzwerke und Netzwerke der Familienbildung oder durch ein Familieninternetportal, gefördert. Familienbildungsstätten erhalten darüber hinaus eine Förderung für kontinuierliche Angebote mit qualifiziertem Lehrpersonal. Familien wiederum werden unmittelbar im Rahmen der Förderung von Familienerholung unterstützt, in dem Familienerholungsurlaube oder die Teilnahme an Familienfreizeiten gefördert werden.

Mit dem Corona-Sonderprogramm für Jugend und Familienbildung und -erholung trägt das Land Niedersachsen auch Sorge dafür, den Bestand der Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung und -erholung abzusichern, wenn sie aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Auf diese Weise kann ihr wichtiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien aufrechterhalten werden, so dass es nach der Überwindung des Lockdowns weiter zur Verfügung steht.

- zu 4) **„Eine Digitaloffensive im Bildungsbereich, damit das Land Niedersachsen auch bei weiteren, ggf. unvermeidbaren Schulschließungen seinem Bildungsauftrag gerecht wird. Homeschooling darf nicht bedeuten, dass Eltern die Aufgaben der Schulen übernehmen. Um digitale Beschulung kurzfristig zu ermöglichen, muss kurzfristig ein Konzept erarbeitet und finanzielle Mittel freigegeben werden, um die notwendige digitale Infrastruktur zu schaffen, aber auch den Lehrkräften ggf. Weiterbildungen dafür zu ermöglichen und diese dadurch zu entlasten“.**

Das Land Niedersachsen hat seit Beginn der Corona-Krise zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um ein Distanzlernen zu ermöglichen.

Dem Wunsch des Petenten, die digitale Beschulung kurzfristig zu ermöglichen, entspricht die Bereitstellung einer Lernplattform: Im Mai 2020 wurde allen Schulen in Niedersachsen die Nutzung des Prototyps der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC) mit Lernmanagementsystem, Messenger und Videokonferenz-Tool ermöglicht. Rund 1.500 Schulen mit ca. 625.000



Nutzerinnen und Nutzern sind mittlerweile in der NBC registriert. Eine Erhebung des Kultusministeriums aus Februar 2021 zeigt, dass aktuell lediglich ca. 10 % der Schulen (vorwiegend Grund- und Förderschulen) keine digitale Lernplattform nutzen.

Home Schooling dürfe nach Meinung des Petenten nicht bedeuten, dass Eltern die Aufgaben der Schulen übernehmen. Zur Stärkung des Distanzlernens wurde im April 2020 auf dem Niedersächsischen Bildungsserver das Portal „Lernen zuhause“ veröffentlicht. Dort finden Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte über 900 Materialien, die im Distanzlernen bearbeitet werden können. Die Erweiterung und Weiterentwicklung dieser digitalen Unterrichtsmedien ist nachhaltig sichergestellt.

Die Einbettung der Medienplattform „Merlin“ des NiBiS in die NBC erfolgte mit dem Ergebnis, dass es zu tausenden digitalen Unterrichtsmaterialien für Schulen einen vereinfachten Zugang gibt. Darüber hinaus gelang länderübergreifend der Start der Plattform mundo.schule des FWU mit tausenden recherchierbaren digitalen OER-Unterrichtsmedien. Dadurch ist auch eine Verknüpfung zu OER-Materialien in anderen Landes-Datenbanken gewährleistet.

Seit Februar 2021 wird die adaptive Mathematik-Lernsoftware „bettermarks“ in der Niedersächsischen Bildungscloud kostenfrei bereitgestellt.

Der Petent fordert darüber hinaus ein Konzept und finanzielle Mittel, um die notwendige digitale Infrastruktur zu schaffen. Hier greifen die verschiedenen Maßnahmen und Programme des DigitalPakts Schule: Die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms „schulgebundene Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf“, mit einer Investitionssumme von 52 Mio. Euro konnte im Herbst 2020 abgeschlossen werden. Ergänzend hierzu erging eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BfA) an die Jobcenter, ab sofort pandemiebedingt, digitale Endgeräte für Schüler/-innen aus Bedarfsgemeinschaften mit bis zu 350 € zu bezuschussen.

Einmalig wurden den Kommunen zusätzliche 11 Mio. Euro für Systemadministration bereitgestellt. Zwei weitere Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule sind in der Vorbereitung: a) „Administration“ (ca. 52 Mio. Euro für die Förderung von Personal und Sachmitteln für die Systemadministration) und b) „Leihgeräte für Lehrkräfte“ (ca. 52 Mio. Euro, Sicherung des Unterrichts in Präsenz oder über Distanz zu Pandemiezeiten).

Durch die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten über das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) wird der Forderung des Petenten entsprochen, Lehrkräften ggf. Weiterbildungen zu ermöglichen und diese dadurch zu entlasten: Das NLQ hat im März 2020 umgehend auf die Auswirkungen der Pandemie im Bereich der Fortbildung für Lehrkräfte reagiert. So erfolgte die Umwandlung der Präsenzveranstaltungen der Lehrkräftequalifizierung in Online-Formate, u. a. die „Sommer-Akademie“ in den Sommerferien. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2.200 Online-Fortbildungen mit über 53.000 Teilnehmenden gezählt. Für das Jahr 2021 ist das Ziel formuliert, dass jede Lehrkraft sich bis zum Jahresende zum Thema digitales Lernen fortgebildet hat.



Das NLQ gewährleistet eine große Bandbreite an Unterstützung für die Schulen und Lehrkräfte. Solange der Bedarf besteht, wird es auch weiterhin Fortbildungen im Bereich „Digitales“ geben. Als Dienstleister setzt das NLQ neben den bildungspolitischen Schwerpunkten auch das um, was Schulen individuell benötigen und anfordern, um qualitätsentwickelnd und qualitätssichernd den Kindern und Jugendlichen im Land Niedersachsen bestmögliche Bildung zu bieten und die Lehrkräfte entsprechend zu entlasten.

**zu 5) „Eine Personal- und Qualitätsoffensive im Betreuungs- und Bildungsbereich, damit kurzfristig in Pandemie-Zeiten ausreichend Ressourcen, Platz und Personal zur Verfügung steht. Dabei können Auszubildende und Studierende ebenso zur Unterstützung eingesetzt werden, wie leerstehende Räumlichkeiten genutzt werden, um geteilte Gruppen zu ermöglichen“.**

In einem Maßnahmenpaket vom November 2020 wurden den niedersächsischen Schulen insgesamt 45 Mio. Euro zusätzlich zur Bewältigung der Corona bedingten Herausforderungen in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zur Verfügung gestellt. Dieses Paket besteht aus 3 Maßnahmen:

- I. 20 Millionen Euro für Einstellungen von geringfügig Beschäftigten (nichtlehrendes Personal) an allgemein bildenden Schulen
- II. 5 Millionen Euro für Einstellungen von z. B. Lehramtsstudierenden mit Bachelor für lehrende Tätigkeiten an allgemein bildenden Schulen
- III. 20 Millionen Euro für die sachliche Ausstattung von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen

**zu I:“ Einstellung von geringfügig Beschäftigten (sog. „Mini-Jobber“) an allgemein bildenden Schulen“**

Um Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal bei der Bewältigung der derzeit bestehenden pädagogischen, unterrichtlichen und organisatorischen schulischen Aufgaben sowie der pandemiebedingten zusätzlichen Herausforderungen personell zu entlasten und zu unterstützen, hat das Land Niedersachsen insgesamt 20 Millionen Euro für den zusätzlichen Einsatz von sogenannten geringfügig Beschäftigten als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung gestellt.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen im Rahmen des Bildungsauftrages die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den Schulen.

Sie können für eine Vielzahl verschiedener nichtlehrender Tätigkeiten eingesetzt werden und



erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht.

Mit der Maßnahme sollen insbesondere kleine Schulen mit geringem Budget entlastet werden, die aus eigenen Mitteln keine zusätzliche personelle Unterstützung finanzieren können. Es steht insgesamt ein Beschäftigungsvolumen von 474 VZE zur Verfügung. Damit können rd. 4.800 Beschäftigungsverhältnisse auf 450-Euro-Basis finanziert werden.

Die Beschäftigungsmöglichkeit richtet sich insbesondere an Lehramtsstudierende, Studierende anderer Fachrichtungen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Rentner, Pensionäre und andere geeignete Personen.

Im 1. Verfahren, das am 31.01.21 abgeschlossen wurde, konnte jede öffentliche allgemein bildende Schule mindestens eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter einstellen. Landesweit konnten insgesamt rund 1.900 Einstellungen befristet bis 31.07.21 realisiert werden (Stand 18.02.2021). Damit erhalten die niedersächsischen Schulen aktuell zusätzliche Unterstützung und Entlastung im Umfang von rd. 13.300 Arbeitsstunden. Seit dem 17.02.2021 haben Grundschulen mit maximal 180 Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, aus diesen Mitteln zusätzlich eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter befristet für 6 Monate einzustellen.

Darüber hinaus haben alle allgemein bildenden Schulen die Möglichkeit, neben Neueinstellungen von geringfügig Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen auch befristete Stundenerhöhungen bei teilzeitbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten bis zum 31.07.2021 umzusetzen.

#### **zu II: „5 Millionen Euro für Einstellungen von z. B. Lehramtsstudierenden mit Bachelor für lehrende Tätigkeiten an allgemein bildenden Schulen „**

Das Niedersächsische Kultusministerium hat eine Vielzahl befristeter Einstellungsmöglichkeiten an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung gestellt, um die Schulen im Rahmen der Herausforderungen der derzeitigen Pandemie zu unterstützen.

Dieses Beschäftigungsangebot richtet sich insbesondere an Lehramtsstudierende, die bereits den polyvalenten Bachelor mit Lehramtsoption erworben haben.

Im Rahmen dieser Maßnahme kann lehrendes Personal befristet bis 31.07.2021 im Umfang von 125 VZLE eingestellt werden. Die Nachfrage zu dieser Maßnahme entwickelt sich aktuell sehr positiv. Insgesamt sind bereits über 25 % der verfügbaren Lehrkräftesollstunden für lehrende Tätigkeiten in Anspruch genommen worden.

#### **zu III: „20 Millionen Euro für die sächliche Ausstattung von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen“**



Für die sächliche Schutzausstattung an den niedersächsischen Schulen hat das Land insgesamt 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Diese Fördermittel werden den Schulträgern im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens auf Antrag zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können die Schulträger den Schulen in ihrer Zuständigkeit Schutzausstattung wie z. B. Plexiglastrennwände, medizinische Masken, Raumluftfilter, Desinfektionsmittel etc. zur Verfügung stellen.

Im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen hat zur Stabilisierung des Unterrichts beigetragen, dass wiederholt eine höhere Anzahl von Lehrkräften eingestellt werden konnte, als aus dem aktiven Schuldienst ausgeschieden ist. Im Jahr 2020 konnten 3.242 Lehrkräfte eingestellt werden [ausgeschieden sind 2.352]. Im Haushaltsjahr 2021 sind rund 2.800 Einstellungsmöglichkeiten vorgesehen, so dass die haushälterische Basis für eine erneut verbesserte Einstellungssituation gegeben ist. Seit dem Einstellungsverfahren zum 24.08.2020 können die Auswahlgespräche entweder unter Einhaltung der Hygiene-Schutzmaßnahmen in den Schulen bzw. in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung als auch per Videokonferenz stattfinden. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden u. a. Regelungen für das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses und des Gesundheitszeugnisses bei Einstellung getroffen, so dass die Einstellungsverfahren ohne coronabedingte Verzögerung durchgeführt werden konnten. Die hohe Zahl neu eingestellter Lehrkräfte hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ist-Stunden je Schülerin bzw. Schüler geführt. Zudem werden weitere flankierende Maßnahmen zur Stabilisierung eingesetzt wie die Möglichkeit der freiwilligen kurzfristigen Teilzeiterhöhung und weitere befristete Personalmaßnahmen wie die Beschäftigung von Studierenden mit Bachelor-Abschluss oder Pensionären.

Im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen sind im Haushaltsjahr 2020 nahezu 500 neue Lehrkräfte eingestellt worden. Im Haushaltsjahr 2021 sind 120 Planstellen verstetigt worden, so dass die haushälterische Basis für eine erneut verbesserte Einstellungssituation gegeben ist. Ferner stehen den öffentlichen berufsbildenden Schulen voraussichtlich mehr als 50 Mio. Euro u. a. für die befristete Beschäftigung von u. a. Betreuungskräften und Fortbildungen, insbesondere auch im Bereich der Ausweitung von digital gestützten Angeboten, zur Verfügung. Mit diesen umfangreichen Ressourcen kann die Unterrichtsversorgung auch weiterhin quantitativ und qualitativ verbessert werden. Ergänzend wurde durch die Einführung der Berufseinstiegsschule gerade auch die Situation benachteiligter Schülerinnen und Schüler verbessert.

Nicht nur in Corona-Zeiten werden BBS-Schülerinnen und -Schüler von ihren Lehrkräften im Präsenz- und Distanzunterricht über Lernsituationen mit Aufgaben-, Frage- bzw. Problemstellungen unterrichtet. Lernende dokumentieren ihre Lernergebnisse z. B. über Handlungsergeb-



nisse oder Portfolios. Hinweise zur Planung, Weiterentwicklung und Durchführung von Distanzunterricht geben die online verfügbaren „Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte – Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen (Link: <https://du-bbs.nline.nibis.de>)“. Unter dem Button „Lernsituationen“ sind Beispiele für den berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich veröffentlicht, die Lehrkräfte im Distanzunterricht unterstützen, Schülerinnen und Schülern das selbstgesteuerte oder kooperative Bearbeiten komplexer Fragestellungen über einen längeren Zeitraum ermöglichen und damit das familiäre oder betriebliche Umfeld entlasten.

Mit Blick auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist in der Corona-Verordnung normiert, dass die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals ausgesetzt sind, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus' ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

**zu 6) „Es müssen insbesondere Familien und Kinder in besonders schweren Situationen berücksichtigt werden. Darunter fallen alle Bereiche des Kinderschutzes, der Heilpädagogik und Jugendhilfe. Familien mit ohnehin schon erschwertem Zugang zu Bildung, dürfen nicht weiter ins Abseits geraten. Die Arbeitsbedingungen während der Pandemie für Jugendämter und Familienhelfersysteme müssen angepasst und verbessert werden, um sozial schwache Familien aufzufangen und Kinderschutz sicherzustellen“.**

In Niedersachsen gibt es im Kinderschutz ein landesweit sehr funktionsfähiges Netzwerk und Unterstützungssystem. Das Land ist im engen Dialog mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz. Aktuelle, gerade durch die Corona-Pandemie hervorgerufene Herausforderungen werden gemeinsam erörtert, Lösungsmöglichkeiten diskutiert und Handlungsansätze vereinbart. Mit der 2019 gestarteten Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ strebt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, kontinuierlich die Aufmerksamkeit für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. Mit speziell aufgelegten Informationsmaterialien sollen Kinder Informationen zu Beratungsangeboten erhalten,



die Bevölkerung für die Situation von Kindern sensibilisiert werden und Fachkräfte im Kinderschutz unterstützt werden. Informationen zur Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ werden kontinuierlich auf der Website [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de) und bei Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bekannt gegeben. Das Land stellt die aufgelegten Informationsmaterialien kostenfrei zur Verfügung. Sie eignen sich zur Auslage und Verteilung in Beratungseinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Kliniken, Sportvereinen etc.

Mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 werden die gesamte Gesellschaft, das Gesundheitswesen und auch die Kinder- und Jugendhilfe vor enorme Herausforderungen gestellt. Die Unsicherheiten, die mit den Auswirkungen des Corona-Virus einhergehen, bedeuten gerade auch für den Kinderschutz eine enorme Bewährungsprobe. Schul- und Kita-Schließungen haben erhebliche Auswirkungen auf den Alltag der Familien. Rechte der Eltern auf Hilfe und Schutz der Kinder gelten auch in einer Krisenzeit. Die Landesregierung setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass im Interesse des Wohls aller Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien die öffentliche und freie Jugendhilfe bestmöglich unterstützt werden, um auch in dieser herausfordernden Zeit den Kinderschutz sicherzustellen und die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu versorgen.

Das Land Niedersachsen hat beispielsweise mit Wirkung vom 24. März 2020 als Anlage zu den Niedersächsischen Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesjugendamt eine Sonderregelung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48 a Abs. 1 SGB VIII bei ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid-19 (Corona-Virus) erlassen. Die Sonderregelung ermöglicht eine kurzfristige und flexible Inbetriebnahme von Sonder-/Quarantäne-Gruppen oder den Betrieb von entsprechenden Wohngruppen oder sonstig betreuten Wohnformen, in denen einzelne Betreute mit Krankheitsverdacht oder Erkrankung betreut werden können. Einrichtungsträger haben damit die Möglichkeit – auch als Angebot der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII – spezielle Sonder-/Quarantänegruppen in Betrieb zu nehmen oder die Rahmenbedingungen bestehender Inobhutnahme Gruppen mit einzelnen Betreuten mit ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen kurzfristig bedarfsgerecht zu verändern (u. a. Durchführung von Quarantänemaßnahmen). Mit den Sonderregelungen wurden im Hinblick auf den herausfordernden Umgang mit dem Corona Virus in der stationären Jugend- oder Eingliederungshilfe neue, vereinfachte, d. h. auf den aktuellen Bedarf zugeschnittene Mindestvoraussetzungen definiert.

Aus Gründen des Kinderschutzes ist es unabweisbar notwendig, auch ambulante Hilfen während der Corona-Pandemie fortzusetzen, sofern es um die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geht. Zum Schutz von jungen Menschen ist es erforderlich, ambulante Hilfen nach §§ 27,



28, 29, 30, 31, 35 und 35 a SGB VIII dabei auf ein Mindestmaß und auf unabweisbare Einzelfälle zu beschränken. Als unabweisbar gelten Fälle, bei denen bei Nichterbringung von Hilfen eine Kindeswohlgefährdung droht. Sofern möglich, ist in diesen Fällen die Kontaktaufnahme über Telefon und digitale Medien dem persönlichen Kontakt vorzuziehen. Viele freie Träger von ambulanten und teilstationären Angeboten haben trotz der schwierigen Rahmenbedingungen flexibel auf die neuen Herausforderungen reagiert und neue Wege der Kommunikation eingeführt. Ambulante Familienhilfe, wie z. B. im Rahmen von erzieherischen Hilfen nach §§ 28, 31 SGB VIII, wurden nicht eingestellt, sondern werden aufgrund der Kontaktbeschränkungen in veränderter Form wahrgenommen (Chatten, Telefon, Video-konferenz, WhatsApp). Bei Leistungen im häuslichen Umfeld ist besonders auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu achten. Lassen die Umstände im Einzelfall dies nicht hinreichend zu, müssen Alternativen (z. B. Treffen im Freien) oder auch eine Unterbrechung der Hilfe erwogen werden. Jede dahingehende Entscheidung muss verschiedene Belange abwägen, insbesondere auch die Gefährdung der Hilfeziele. Die Fachkräfte beweisen in dieser Situation mit ihrer Arbeit, wie flexibel und unmittelbar sie auf neue, geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen reagieren können.



## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen und Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzesentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)